



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Harry Scheuenstuhl SPD**
vom 05.12.2014

Skihelme

Mit Beginn der kalten Jahreszeit startet auch die neue Skisaison 2014/2015 und der Freistaat Bayern ist mit über 120 Skigebieten bundesweiter Spitzenreiter im Bereich Wintersport. Doch immer wieder kommt es auf Skipisten zu schlimmen Unfällen. Hier kann das Tragen von Helmen Abhilfe schaffen. Skihelme haben jedoch oftmals einen sehr langen Nutzungszyklus und könnten daher die Sicherheitsanforderungen nach EU-Richtlinie 89/686/EWG nicht mehr in geeignetem Maße erfüllen.

Daher frage ich die Staatsregierung:

1. a) Gibt es ein gesetzlich geregeltes Haltbarkeitsdatum für Skihelme?
b) Wenn ja: Wie lange ist so ein Skihelm laut Gesetz haltbar?
c) Wenn nein: Welche anderen Gesetze bzw. Normen sind der Staatsregierung diesbezüglich bekannt?
2. a) Werden die Helme bei Mietgeschäften, die in bayerischen Wintersportgebieten alltäglich sind, regelmäßig daraufhin überprüft, ob diese den gültigen Sicherheitsstandards nach EU-Richtlinie 89/686/EWG noch genügen?
b) Wenn ja: Nach welchen Kriterien erfolgt diese Überprüfung?
c) Wenn nein: Welche gesetzgeberischen Möglichkeiten gibt es, eine solche Überprüfung verpflichtend einzuführen?
3. Durch wen erfolgt eine Prüfung der Skihelme bei Schülerinnen und Schülern, die auf Klassenfahrten in Wintersportgebieten sind und unter schulischer Aufsichtspflicht stehen?
4. Wie steht die Staatsregierung zur Einführung einer allgemeinen Skihelmpflicht in Deutschland?
5. Wie steht die Staatsregierung zur Einführung einer Skihelmpflicht für Kinder und Jugendliche in Deutschland und welche Altersobergrenze schlägt sie hier vor?

Antwort

des **Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz**
vom 28.01.2015

Die Schriftliche Anfrage wird in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst und dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr wie folgt beantwortet:

1. a) **Gibt es ein gesetzlich geregeltes Haltbarkeitsdatum für Skihelme?**
b) **Wenn ja: Wie lange ist so ein Skihelm laut Gesetz haltbar?**
c) **Wenn nein: Welche anderen Gesetze bzw. Normen sind der Staatsregierung diesbezüglich bekannt?**

Hersteller sind grundsätzlich nach der europäischen Richtlinie 89/686/EWG über persönliche Schutzausrüstungen verpflichtet, das Verfalldatum bei Skihelmen in einer Informationsbroschüre anzugeben. Diese Verpflichtung gilt nur so weit, wie präzise Angaben über die Lebensdauer einer persönlichen Schutzausrüstung gemacht werden können. Ist dies z. B. wegen des Einflusses von Gebrauch, verwendeten Pflegemitteln, UV-Strahlung, Stößen etc. nicht möglich, so müssen in einer Informationsbroschüre des Herstellers alle zweckdienlichen Angaben enthalten sein, die dem Verbraucher die Möglichkeit geben, eine in der Praxis plausible Verfallzeit zu bestimmen.

Die europäische Richtlinie ist national über das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) und die achte Verordnung zum ProdSG (8. ProdSV) über persönliche Schutzausrüstungen umgesetzt.

2. a) **Werden die Helme bei Mietgeschäften, die in bayerischen Wintersportgebieten alltäglich sind, regelmäßig daraufhin überprüft, ob diese den gültigen Sicherheitsstandards nach EU-Richtlinie 89/686/EWG noch genügen?**
b) **Wenn ja: Nach welchen Kriterien erfolgt diese Überprüfung?**
c) **Wenn nein: Welche gesetzgeberischen Möglichkeiten gibt es, eine solche Überprüfung verpflichtend einzuführen?**

Nach dem ProdSG gelten als Verbraucherprodukte auch Produkte, die dem Verbraucher im Rahmen einer Dienstleistung zur Verfügung gestellt werden. Hierbei haben Mietgeschäfte dazu beizutragen, dass nur sichere Verbraucherprodukte auf dem Markt bereitgestellt werden. Sie dürfen daher keine Skihelme vermieten oder verleihen, deren Sicherheitseigenschaften nicht mehr gegeben sind. Als Maßstab gelten die sicherheitstechnischen Anforderungen des ProdSG bzw. der europäischen Richtlinie 89/686/EWG über persönliche Schutzausrüstungen. Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach dem Produktsicherheitsgesetz und ihrer Sorgfaltspflicht obliegt es den Mietgeschäften, sich über den

ordnungsgemäßen Zustand ihrer Produkte zu vergewissern und z. B. beschädigte Produkte auszusondern.

Besteht Kenntnis über am Markt bereitgestellte, nicht sichere Produkte, veranlasst die Bayerische Gewerbeaufsicht als zuständige Marktüberwachungsbehörde nach dem Produktsicherheitsgesetz die erforderlichen Maßnahmen. Dies gilt auch bei defekten oder beschädigten Skihelmen in einem Mietgeschäft. Informationen über Produktprobleme am Markt liegen hier nicht vor.

Neben dem Zustand von Skihelmen stellt auch die gute Passform eines Skihelms einen wichtigen Beitrag zum Schutz des Verwenders dar. Die Beratungstätigkeit gegenüber Kunden bei der Auswahl eines passenden Skihelms wird vom Produktsicherheitsrecht jedoch nicht erfasst, soweit nicht unmittelbar sicherheitsrelevante Bedienhinweise des Herstellers berührt sind.

3. Durch wen erfolgt eine Prüfung der Skihelme bei Schülerinnen und Schülern, die auf Klassenfahrten in Wintersportgebieten sind und unter schulischer Aufsichtspflicht stehen?

Generell sind bei sportlichen Unternehmungen im Rahmen von Schülerfahrten die Durchführungs- und Sicherheitshinweise zum Sportunterricht zu beachten. Hierzu zählt auch die Bekanntmachung „Sicherheit im Sportunterricht“ vom 8. April 2003 (KWMBI I 2003 S. 202), wonach die Lehrkraft mit den Sicherheitsanforderungen der angebotenen Sportart vertraut sein muss und auch im Schulsport die für einzelne Sportarten geltenden Empfehlungen zum Tragen spezieller Schutzausrüstungen zu beachten sind.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 9. Juli 2010 „Durchführungshinweise zu Schülerfahrten“ (KWMBI 2010 S. 304) regelt, dass alle Begleitpersonen bei Schulsportkursen darauf hinwirken müssen, dass jede Schülerin bzw. jeder Schüler mit geeignetem Material ausgerüstet ist. Soweit es sich um die Bereitstellung persönlicher Ausrüstungsgegenstände handelt, liegt die Be-

reitstellung des geeigneten Materials im Verantwortungsbereich der Erziehungsberechtigten. Dies wird in der Bekanntmachung zu Schülerfahrten hinsichtlich der Skisportgeräte und Snowboards, wonach die Erziehungsberechtigten für die fachgerechte Einstellung der Sicherheitsbindung Sorge zu tragen haben, explizit ausgeführt und gilt analog auch für die Nutzung von Skihelmen, deren Verwendung empfohlen wird.

Unabhängig von diesen Regelungen sind die Bereiche Sicherheit und Gesundheitsschutz Gegenstand der Ausbildung von Sportlehrkräften und immanenter Bestandteil der Maßnahmen im Rahmen der Staatlichen Lehrerfortbildung für den Sportunterricht in enger Zusammenarbeit mit der Kommunalen Unfallversicherung Bayern (KUVB) und der Bayerischen Landesunfallkasse (BayerLUK). Diese hat in Kooperation mit dem Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst ein „Onlineportal Schulsport“ mit „Hinweisen zu sportlichen Aktivitäten in der guten gesunden Schule“ veröffentlicht. Den bayerischen Schulen steht somit die Möglichkeit offen, online auf umfassende Informationen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz im Rahmen des Sportunterrichts und außerunterrichtlicher sportlicher Aktivitäten zuzugreifen. Hierzu zählt auch ein Flyer mit Hinweisen zur Planung und Durchführung von Wintersporttagen u. a. im Hinblick auf die Ausrüstung.

- 4. Wie steht die Staatsregierung zur Einführung einer allgemeinen Skihelmpflicht in Deutschland?**
- 5. Wie steht die Staatsregierung zur Einführung einer Skihelmpflicht für Kinder und Jugendliche in Deutschland und welche Altersobergrenze schlägt sie hier vor?**

Die Fragen 4 und 5 wurden von der Staatsregierung bereits inhaltlich unter Nr. 8 der Drucksache 17/1026 vom 25.04.2014 beantwortet. Auf die dort enthaltenen Ausführungen wird verwiesen.